

Rundschreiben SenSBW III Nr. 1 / 2022 vom 24. Juni 2022

Abstimmung von Geobasisdaten sowie Grenzvermessungen an der Landesgrenze zu Brandenburg

Die staatsrechtlich festgelegte gemeinsame Landesgrenze soll im Liegenschaftskataster geometrisch identisch nachgewiesen werden. Für eine reibungslose länderübergreifende Nutzung von Geobasisdaten ist ein nahtloser Übergang in der Darstellung raumbezogener Objekte erforderlich.

Zweimal im Jahr überprüft die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung die Landesgrenze und informiert die betroffenen bezirklichen Vermessungsstellen sowie den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) in geeigneter Weise über Abweichungen.

Treten Abweichungen auf, ist zur Herbeiführung von Übereinstimmung eine Abstimmung der in den betroffenen Bereichen der Landesgrenze für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörden erforderlich.

Übereinstimmung ist gegeben, wenn die Geometrie der ALKIS-Objekte identisch ist und die Punkte in beiden Ländern über Punktkennungen verfügen.

Die an der Abstimmung der Geobasisdaten beteiligten katasterführenden Behörden erhalten auf Antrag die Möglichkeit, auf elektronisch bereitgestellte Katasterunterlagen des Nachbarlandes entgeltfrei zuzugreifen. Der Zugriff im Rahmen der elektronischen Bereitstellung der Vermessungsunterlagen berechtigt ausschließlich die erforderlichen Vermessungsunterlagen des betreffenden Vermessungsgebietes an der Landesgrenze einzusehen und abzurufen.

Werden die Katasterunterlagen nicht elektronisch abgerufen, übersendet die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde entgeltfreie Kopien von den für die Landesgrenze maßgeblichen Vermessungsunterlagen an die zuständige Katasterbehörde des Nachbarlandes.

1 Abstimmung der Geobasisdaten an der Landesgrenze

Die Übereinstimmung der Landesgrenze ist unter Beachtung folgender Punkte sicherzustellen:

- (1) Grenzpunkte und ALKIS-Objekte der gemeinsamen Landesgrenze sind abzustimmen. Gleiches gilt für Grenzen und Objekte, die sich im Nachbarland fortsetzen (abgehende Grenzen) und „Läuferpunkte“.
- (2) Im Sinne einer qualitätsbewussten Vorgehensweise sind die Daten mit der höchsten vorliegenden Lagegenauigkeit und Aktualität in den Nachweisen zu verwenden.
- (3) Als Abstimmungsergebnis werden die Punkte in beiden Ländern im ALKIS mit identischen Koordinaten im amtlichen Referenzsystem der Lage ETRS89/UTM geführt.
- (4) Grundsätzlich sind die einvernehmlich abgestimmten Koordinaten festzuhalten. Ist ein Landesgrenzpunkt zwingend mit der Homogenisierung oder einer erneuten Grenzvermessung zu verändern, so kann die Veränderung der Koordinaten nur nach entsprechender einvernehmlicher Abstimmung der zuständigen Katasterbehörden erfolgen.

2 Liegenschaftsvermessungen im Bereich der Landesgrenze

Jedes Land ist allein für Liegenschaftsvermessungen in seinem Gebiet zuständig und führt diese nach eigenen Vorschriften aus.

Bei Grenzvermessungen an der Landesgrenze teilt die ausführende Vermessungsstelle der zuständigen katasterführenden Vermessungsstelle mit, dass die Grenzvermessung die Landesgrenze berührt und bittet diese um Zusammenstellung ergänzender Vermessungsunterlagen bei den zuständigen katasterführenden Stellen des Nachbarlandes.

Liegen widersprüchliche Vermessungsunterlagen vor, stimmen sich die beteiligten Berliner Vermessungsstellen unter Beteiligung der zuständigen katasterführenden Stellen des Landes Brandenburg vor Einreichung der Vermessungsschriften ab, um zu erreichen, dass nach der Fortführung des Liegenschaftskatasters die betroffenen gemeinsamen ALKIS-Objekte (zum Beispiel: Punkt, Linie) an der Landesgrenze in den Datenbeständen beider Länder geometrisch identisch sind. Das Verfahren gilt an den Bezirksgrenzen sinngemäß.

Über die Übernahme der Vermessungsschriften wird die katasterführende Behörde des Nachbarlandes durch die übernehmende Behörde informiert.

Werden die Katasterunterlagen nicht elektronisch abgerufen, übersendet die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde entgeltfrei Kopien von den für die Landesgrenze maßgeblichen Vermessungsunterlagen an die zuständige Katasterbehörde des Nachbarlandes.

Mit diesem Rundschreiben werden das Rundschreiben III Nr. 01 / 04 vom 14. Januar 2004 und das Schreiben III A 25 – 6564/02/03 vom 05.07.2007 ersetzt. Dieses Rundschreiben ist mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg abgestimmt.

Im Auftrag
Riffeler